

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/3970 —

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 5/85 — Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)

A. Problem

Das Zollkontingent für Bananen für das Kalenderjahr 1985 soll aufgestockt werden.

B. Lösung

Das für das Jahr 1985 eröffnete Zollkontingent wird von 343 000 t auf 590 000 t erhöht.

Große Mehrheit bei zwei Enthaltungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/3970 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 13. November 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Mitzscherling
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 18. Oktober 1985 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 Zollgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 50. Sitzung am 13. November 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“ (BGBl. II 1957 S. 1008) für das Kalenderjahr 1985 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1984.

Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1984 wurde ein Zollkontingent (Grundkontingent) in Höhe von 343 000 t eröffnet.

Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1984 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 590 000 t festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 242 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1985 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 v. H. des Wertes) zu erwarten wären. Angesichts des geringen Anteils der Bananen an der Gesamteinfuhr und Lebenshaltung ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bonn, den 13. November 1985

Dr. Mitzscherling

Berichterstatler